



Beitragsserie „Kritische Betriebsausgaben“

Das Auto im Betriebsvermögen des Zahnarztes – steuerlich möglich und sinnvoll? (Teil 2)

Im letzten Artikel in dieser Reihe wurden die grundlegenden Fragestellungen zum Thema Fahrzeug im Betriebsvermögen und Anwendung der 1-%-Regelung vorgestellt. In diesem Beitrag werden nun die weiteren Aspekte zu Geschäftswagen, insbesondere die Nutzung der Fahrtenbuchmethode und die Besonderheiten beim Leasing dargestellt.

Eyk Nowak*Eyk Nowak*

Wie im vorigen Beitrag erläutert, ist die im Alltag sicherlich sehr bequeme 1-%-Regelung, bei der die private Nutzung des betrieblichen Pkw's pauschal mit 1 % des Bruttolistenpreises versteuert wird, gerade bei sehr teuren Fahrzeugen für den Unternehmer eher ungünstig. Hinzu kommt, und das wird bei der Anwendung der 1-%-Regelung häufig übersehen, dass pro Monat zusätzlich 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Kilometer zwischen Wohnung und Praxis zusätzlich zu versteuern sind. Demgegenüber

steht lediglich ein Betriebsausgabenabzug, analog zur Entfernungspauschale bei Arbeitnehmern, von 0,30 €/Entfernungskilometer.

Bei einem Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von 100 000 € müssen somit 30 € pro Monat und pro Entfernungskilometer versteuert werden. Bei z. B. 20 Entfernungskilometern entspricht das einer Gewinnerhöhung von 600 €/Monat, während als Betriebsausgabenabzug $0,30 \text{ €} \times 20 \text{ km} \times 22 \text{ Arbeitstage/Monat}$, also lediglich 132 €/Monat geltend gemacht werden können. Die Differenz zu Lasten des Steuerpflichtigen beträgt bei einem Fahrzeug der 100 000-€-Klasse pro Monat also 468 € bzw. im Jahr 5616 €.

/// DIE FAHRTENBUCHMETHODE

Somit stellt die Pauschalversteuerung häufig nicht die günstigste Variante dar, den Privatanteil für die Kfz-Nutzung zu versteuern. Alternativ kommt hier das Führen eines Fahrtenbuches in Frage. Dieser, sicherlich eher aufwendige Weg lohnt sich vor allem bei teuren Fahrzeugen und/oder einem hohen Anteil betrieblicher Fahrten. Gerade beim Zahnarzt ist der zweite Aspekt regelmäßig von untergeordneter Bedeutung, sodass im Wesentlichen der Betriebsausgabenabzug im Vergleich zur 1-%-Regelung im Verhältnis zu den tatsächlich betrieblichen Fahrten zu prüfen ist. Auf Basis des Beispiels aus dem letzten Artikel ergab sich bei einem Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis

von 100 000 € als Saldo der abzugsfähigen Betriebsausgaben ein Wert von 7184 €. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 26 384 €. Die abzugsfähigen Betriebsausgaben betragen somit ca. 27 % der tatsächlichen Gesamtkosten. Wenn der Nutzer eines solchen Fahrzeuges einen höheren Anteil betrieblicher Fahrten als 27 % nachweisen kann, so ist die Fahrtenbuchmethode günstiger. Hier ist also ihr Steuerberater gefragt, anhand der Daten der Vorjahre den für Sie relevanten Prozentsatz zu ermitteln, um Ihnen eine Entscheidungsgrundlage für die Pauschalversteuerung bzw. die Fahrtenbuchmethode zu geben.

Anforderung an ein Fahrtenbuch:

Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist für den gesamten Veranlagungszeitraum, also für das gesamte Kalenderjahr, ein Fahrtenbuch zu führen. Zu unterscheiden sind betriebliche und private Fahrten bzw. Fahrten zwischen der Wohnung und der Praxis.

Bei betrieblichen Fahrten ist aufzuzeichnen:

- das Datum der Fahrt
- der Kilometerstand am Beginn und am Ende der Fahrt
- das Reiseziel (ggfs. bei Umwegen die Reiseroute)
- der Reisezweck und
- die aufgesuchte Person (soweit möglich)

Bei privaten Fahrten genügt die Angabe der gefahrenen Kilometer. Die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Bei gemischten Fahrten, also sowohl betrieblich als auch privat veranlassten Fahrten ist der Kilometerstand vor und nach der privat veranlassten Strecke aufzuzeichnen.

Grundsätzlich ist das Fahrtenbuch zeitnah, fortlaufend und in gebundener Form zu führen. Eine Loseblattsammlung ist nicht zulässig. Entsprechende Formularbücher gibt es im Zeitschriftenhandel zu kaufen.

An dieser Formerfordernis scheitert meistens die Anerkennung des Fahrtenbuches durch den Betriebsprüfer. Für die meisten Steuerpflichtigen ist der Aufwand, tatsächlich jede Fahrt manuell zu erfassen, einfach zu groß. Hier ist die Anschaffung eines elektronischen Fahrtenbuches zu prüfen, welches ähnlich wie ein portables Navigationsgerät, nachträglich in das Fahrzeug eingebaut und auch in

das nächste Fahrzeug mitgenommen werden kann. Es gibt Geräte, die ein eigenes GPS-System integriert haben bzw. an das im Fahrzeug eventuell vorhandene Navigationssystem angeschlossen werden können. Generell haben diese Geräte den Vorteil, dass sie tatsächlich jede Fahrt aufzeichnen und diese dann, z. B. mit einer beigelegten Chipkarte ausgelesen werden, um sie am eigenen PC einzulesen und dort mit den fehlenden Angaben (Fahrzweck, aufgesuchte Person etc.) zu ergänzen. Solche Fahrtenbücher sind steuerlich anerkannt. Hier gibt es bei ordnungsgemäßer Nachbearbeitung regelmäßig keine Beanstandung mit der Anerkennung des Fahrtenbuches, da jede einzelne Fahrt mit den übrigen Belegen der Buchhaltung, wie z. B. Tank- und Parkbelege, Reparaturrechnungen, Bewirtschaftungsbelegen etc. übereinstimmt.

Natürlich lohnt sich die Anschaffung eines solchen elektronischen Fahrtenbuches nur, wenn der og. Prozentsatz betrieblicher Fahrten tatsächlich erreicht wird. Die Anschaffungskosten liegen bei ca. 1000 bis 1500 € pro Gerät. Bei nicht wenigen unserer Mandanten rechnet sich ein solches elektronisches Fahrtenbuch durchaus, denn mit dem betrieblichen Fahrzeug werden im Wesentlichen die Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen, Messen, Depot, Bank, Zahnlabor, betrieblichen Einkäufen, Kollegenbesuchen und nicht zuletzt zum Steuerberater unternommen, während die Privatfahrten häufig mit dem zweiten, dem Familienfahrzeug durchgeführt werden. Dadurch liegt der Prozentsatz betrieblicher Fahrten regelmäßig über dem kritischen Schwellenwert der 1%-Regelung.

Für jedes Kalenderjahr können Sie neu entscheiden, ob Sie die Fahrtenbuchmethode oder die Pauschalversteuerung anwenden wollen. Das gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, bei ordnungsgemäßer Führung eines Fahrtenbuches am Jahresende durch den Steuerberater ermitteln zu lassen, ob die 1%-Versteuerung oder die Fahrtenbuchmethode zum besseren Ergebnis führt. Wird das Fahrzeug unterjährig gewechselt, so ist die Methodewahl fahrzeugbezogen durchzuführen.

/// BETRIEBLICHE NUTZUNG DES FAHRZEUGES IM BEREICH VON 10 % BIS 50 %

Wenn Sie das Fahrzeug zu mehr als 10 % und zu weniger als 50 % betrieblich nutzen, können Sie wählen, ob das Fahrzeug zum Betriebsvermögen oder Privatvermögen gehören soll. Wenn Sie die Entscheidung treffen, es dem Privatvermögen zuzuordnen, können sämtliche Ausgaben grundsätzlich nicht betrieblich geltend gemacht werden. Dann bleibt Ihnen noch die Möglichkeit, die nachgewiesenen beruflichen Kilometer mit einem Pauschalsatz von 0,30 €/km als Betriebsausgaben abzusetzen oder einen individuellen Kilometersatz zu ermitteln.

Die Zuordnung zum Privatvermögen ist umso sinnvoller, umso höher der tatsächliche private Nutzungsanteil des Fahrzeuges ist bzw. wenn es sich um ein älteres Fahrzeug handelt, dieses somit zum größten Teil bereits abgeschrieben ist. In diesem Fall ist es auch von Vorteil, dass bei einem späteren Verkauf kein Buchgewinn zu versteuern ist. Allerdings deckt der Pauschalsatz von 0,30 €/km regelmäßig die tatsächlichen Gesamtkosten des (privaten) Fahrzeuges nicht.

Endlich: Sichere Retention, beschädigungsfrei dezementieren

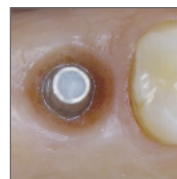
kontrollierte Haftung



„Insgesamt ergaben sich für implantlink® semi sehr gute Hafteseigenschaften, niedrige Filmdicken sowie eine hohe Randspaltdichtigkeit.“*

implantlink® semi

Der erste semipermanente Implantatzement für Suprakonstruktionen

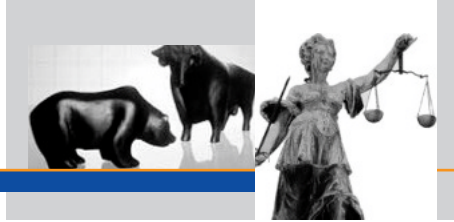


- kraftschlüssige, kaustabile Zementierung
- deutlich geringerer Verdrängungswiderstand als herkömmliche Zemente
- extrem niedrige Schichtstärke, nur 8 µm für maximale Passgenauigkeit
- höchste Randspaltdichte durch hochvernetzte, nicht spröde Kunststoffstruktur
- Rückstände lassen sich mühelos (großstückig, krümmelfrei) entfernen
- beschädigungsfreies Entfernen der Restauration
- flexible Verarbeitungszeiten durch duales Härterssystem
- kompatibel mit allen Materialkombinationen
- Farbe: natural opak, zur Abdeckung (opaquern) metallischer Abutments
- antibakteriell, eugenolfrei, geruchs- & geschmacksneutral



*Werstoffkundliche Untersuchungen an temporären Zementen (Abt. für Zahnmedizinische Propädeutik/Community Dentistry, Zentrum für ZMK, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) 1/2009

mehr Infos:
www.detax.de/implantlink



**/// ANWENDUNG DER 1%-REGEL
BEI GEWILLKÜRTEM
BETRIEBSVERMÖGEN NICHT MÖGLICH**

Wenn Sie sich entscheiden bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 % und 50 % das Auto dem (gewillkürten) Betriebsvermögen zuzuordnen, ist die Anwendung der 1%-Pauschalversteuerung nicht mehr möglich. Hier bleibt regelmäßig also nur noch die Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Gegebenenfalls wird die Ermittlung des Anteils der privat gefahrenen Kilometer anhand einer Schätzung ebenfalls akzeptiert. Hierfür ist es hilfreich,

fahrzeugbezogen einmalig einen Aufzeichnungszeitraum von drei Monaten als ausreichend ansieht. Ändern sich die Verhältnisse nicht, bleibt diese Ermittlung für die Halte-dauer des Fahrzeuges Berechnungsgrundlage. Können Sie also über einen Zeitraum von drei Monaten eine betriebliche Nutzung über 50 % nachweisen, so kann auch das Leasingfahrzeug zu Betriebsvermögen werden mit dem Vorteil, dass sämtliche Kosten, also die Leasingrate, ggfs. eine Leasingsonderzahlung sowie die laufenden Betriebskosten abzugsfähig sind. Auch wäre dann die Pauschalversteuerung nach der 1%-Methode wieder zulässig.



mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten sämtliche Fahrten aufzuzeichnen, um eine Grundlage für die Schätzung zu haben. Da aber nicht alle Finanzämter die vom Steuerpflichtigen vorgelegte Schätzung akzeptieren, ist, insbesondere bei sehr teuren Fahrzeugen, das Führen eines Fahrtenbuches zu empfehlen. Auch aus diesem Grund lohnt sich ggfs. die Anschaffung eines elektronischen Fahrtenbuches.

/// PROBLEM BEIM LEASING

Wenn Sie das Fahrzeug geleast haben und es nur bis 50 % zu betrieblichen Zwecken nutzen, vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass eine Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen nicht möglich ist. Das heißt, das Fahrzeug ist zwangsläufig Privatvermögen, sodass weder die monatliche Leasingrate noch die laufenden Betriebskosten Betriebsausgaben darstellen. Hier können Sie regelmäßig nur noch die einzeln aufzuzeichnenden betrieblichen Fahrten mit dem Pauschalsatz von 0,30 €/km als Betriebsausgabe geltend machen.

**/// NACHWEIS DES UMFANGS
DER BETRIEBLICHEN NUTZUNG**

Da bei einem geleasten Fahrzeug mit einer betrieblichen Nutzung unter 50 % nach Auffassung der Finanzverwaltung notwendiger Privatvermögen vorliegt, ist zu prüfen, ob die betriebliche Nutzung nicht doch über dieser „magischen“ Grenze liegt. Hier lässt die Finanzverwaltung häufig eine vereinfachende Nachweisführung zu, indem sie

Aber Vorsicht: Wenn die betriebliche Nutzung innerhalb des Drei-Monats-Zeitraums für die Finanzverwaltung un-plausibel ist, entfällt möglicherweise der gesamte bereits geltend gemachte Betriebsausgabenabzug mit dann entsprechenden hohen Steuernachforderungen. Auch hier gilt: Umso teurer das Fahrzeug, umso besser ist der Nachweis mittels eines ganzjährig geführten Fahrtenbuches. Das Auto ist des deutschen liebstes Kind – so begann der 1. Teil dieser Artikelserie. Für den Steuerpflichtigen bringt dieses Thema allerdings häufig auch einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich um die damit verbundenen Kosten betrieblich geltend machen zu können. Bei richtiger Anwendung der Vorschriften lassen sich aber auch erhebliche steuerliche Potenziale ausschöpfen, sodass fallbezogen der Steuerberater den richtigen Weg aufzeigen sollte.

AUTOR
Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

KONTAKT

NOWAK GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Kriegsstraße 37
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/91 56 91-56
Fax: 0721/91 56 91-57
E-Mail: info@nowak-steuerberatung.de

